

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1914)
Heft:	8
Artikel:	Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre [Fortsetzung]
Autor:	Manatschal, F.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-395846

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLSKUNDE

HERAUSGEGBEN VON DR. F. PIETH

→ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ←

Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre.

Von a. Reg.-Rat F. Manatschal, Chur.

I. Politisch-Verfassungsrechtliches. (Schluß).

Die Ablehnung der Revision durch den Großen Rat und das Volk wurde von der konservativen Mehrheit des Rates in sehr ergiebiger Weise ausgebeutet. Bei Bestellung der Regierung, der Standeskommission und der Ständeräte in der bald darauf folgenden ordentlichen Großratsession besetzten die Konservativen die beiden Ständeratssitze mit zwei Angehörigen ihrer Partei, ebenso zwei Regierungsratssitze, und wählten als dritten Regierungsrat einen angeblichen Vertreter unserer Partei, den wir aber nicht portiert hatten und als solchen nicht anerkannten. Bei der Bestellung der Standeskommission ging es ähnlich zu. Aber die konservative Herrlichkeit dauerte nur ein Jahr. Im Jahre 1873 erhielt unsere Partei bei den Kreiswahlen eine ganz überwiegende Mehrheit im Großen Rat, ca. 46 gegen 26 Konservative. Besonders schmerzlich berührte uns der Abfall des sonst in Mehrheit liberalen Kreises Obtasna, wo einer unserer Führer (Bezzola) übergangen wurde. Etwelchen Trost gewährte es uns, daß im Kreis Oberengadin eines der hervorragendsten Häupter der Antirevisionisten das gleiche Schicksal teilte. Er wurde aber dafür in zwei anderen Kreisen, Disentis und Oberhalbstein, gewählt und nahm die Wahl in letzterem Kreise an. Er konnte also nach wie vor im Großen Rate sitzen. Die ausgleichende Gerechtigkeit verschaffte aber unserem Durchgefallenen kurz darauf einen Sitz in der Regierung.

Dem vorjährigen Beispiel der Gegner folgend, besetzten wir die Regierungs- und Ständeratssitze ganz aus Mitgliedern unserer Partei und sicherten uns in der Standeskommission eine entschiedene Mehrheit. Zwei der im vorigen Jahre neu gewählten Mitglieder des Kleinen Rates mußten schon weichen, obwohl sie noch auf ein Jahr wählbar gewesen wären. Das dritte Mitglied hatte seine zwei Jahre aber gesessen und freute sich, daß die Verfassung und nicht die freisinnige Partei seiner Wiederwahl entgegenstand.

So blieb uns die Mehrheit im Großen Rat seither immer. Im Volk draußen war es freilich anders, als im Jahre 1881 demselben die Wahl der Ständeräte übertragen wurde. Zwölf Jahre lang wählte es die Kandidaten der konservativen Partei, von da ab wurden die beiden Sitze unter die beiden Parteien verteilt. Der erste vom Volk gewählte liberale Ständerat war Herr Nationalrat Raschein, der an die Stelle des dahingeschiedenen Ständerates Peterelli, Vater, trat.

Die Verfassungskämpfe des Jahres 1872 blieben nicht ohne störenden Einfluß auf das *private Verhältnis* der Bürger unter sich. Gute Bekannte, die sich auf der Straße trafen und bisher einander freundlich grüßten, sahen einander kaum mehr an oder warfen einander feindselige Blicke zu, wenn sie nicht der gleichen Partei angehörten, und die Wirtschaften, welche die einen besuchten, wurden von den anderen gemieden. Die Vereine, in welchen bisher Revi und Anti miteinander deren Zwecke verfolgten, wurden von denen, die sich in der Minderheit fühlten, jetzt verlassen. Das traf besonders bei den Anti-revisionisten zu. Die Lücken suchte man durch Heranziehung neuer Mitglieder auszufüllen, auch wenn diese sich wenig eigneten zur Mitarbeit, wie z. B. in Gesangvereinen etc.

Die Revision von 1874, deren Produkt die größtenteils heute noch geltende Bundesverfassung war, ging ziemlich glatt vor sich, nachdem die Bundesversammlung die angefochtenen Bestimmungen des Entwurfs von 1872 ausgemerzt und dem Föderalismus bedeutende Konzessionen, wie beispielsweise im Militär- und Rechtswesen gemacht hatte. Auch diesmal wurde der Große Rat zu einer außerordentlichen Session einberufen, um zuhanden des Volkes seine Meinung über das Revisionswerk abzugeben. Diesmal traten auch die Protestanten auf die Seite der Revisionisten oder enthielten sich der Stimmabgabe. Mit 48 gegen 19 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschloß der

Rat, dem Volk die Annahme des Revisionsentwurfes zu empfehlen und das Bündnervolk folgte auch diesmal der Mehrheit seiner Vertreter.

In den folgenden Jahren machten sich die Gegensätze zwischen liberal und konservativ noch immer mit großer Schärfe geltend. Dies zwar weniger wegen der 1872er Gegnerschaft in Sache der Bundesrevision, als vielmehr wegen des infolge der päpstlichen Infallibilitätsdeklaration und des aggressiven Vorgehens der römischen Kirche entbrannten Kulturkampfes.

Heute sind die politischen Wogen geglättet. Man steht zwar hüben und drüben für seine Grundsätze ein, aber man tut es mit mehr Ruhe und Objektivität als damals. Und vor allem: Man überträgt die politische Gegnerschaft nicht auf das gegenseitige persönliche Verhältnis der Vertreter der einen und der andern Richtung.

Im Jahre 1875 wurde ein neuer Anlauf zur Revision der Kantonsverfassung von 1854 genommen. Der bezügliche Entwurf des Großen Rates sah die Einsetzung einer vom Großen Rat zu wählenden Fünferregierung mit Departementalsystem, die Volkswahl der Ständeräte, die Initiative und eine schärfere Fassung des Religionsartikels der bisherigen Verfassung vor. Der Entwurf wurde aber vom Volke verworfen.

Im Jahre 1878 erhob sich ein gewaltiger Sturm gegen den herrschenden Zustand. Nicht weniger als 9000 Bürger verlangten in einer Petition an die Behörden die Einführung des Finanzreferendums, durch welches das Volk ein Mitspracherecht in finanziellen Angelegenheiten des Kantons erhalten sollte.

Die Behörden gaben der Petition Folge, ja sie gingen noch über deren Postulate hinaus, indem sie die *Totalrevision* der Verfassung beschlossen. Im Jahre 1879 passierte diese die Vorberatung durch eine Spezialkommission, dann durch die Ständeskommision und kam 1880 vor den Großen Rat. Die Hauptänderungen, die der Verfassungsentwurf gegenüber der bisherigen Verfassung brachte, waren: Die genaue Präzisierung derjenigen Materien, die als gesetzgeberischer Natur dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden müssen, die Einführung der Initiative und des Finanzreferendums, die Ausdehnung der Amts dauer der Regierungsräte und der Mitglieder der Ständeskommision von einem Jahr auf zwei Jahre mit Beibehaltung der einmaligen Wiederwählbarkeit der Regierungsräte, Einfüh-

rung des Jahrespräsidiums in der Regierung mit Wahl von Präsident und Vizepräsident derselben durch den Großen Rat, endlich eine bessere Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche zu einander.

Die Frage, ob die Regierung künftig fünf Mitglieder oder wie bisher nur drei erhalten sollte, wobei im ersteren Falle das Departementalsystem einzuführen wäre, veranlaßte auch diesmal lebhafte Diskussionen. Sie endigten mit dem Beschuß, es sei, vorgängig der Hauptabstimmung über den Verfassungsentwurf, dem Volke die Frage vorzulegen, ob es die Fünferregierung mit Departementalsystem oder die Dreierregierung mit Kollegialsystem wünsche. Es war dies eine Eventualabstimmung, wie sie in den Behörden sehr häufig Platz greift, aber bei einer Volksabstimmung noch nie üblich gewesen ist. Das Resultat derselben war die Verwerfung des Fünfersystems mit großer Mehrheit. In der Hauptabstimmung aber wurde der so bereinigte Entwurf mit 7900 gegen 2700 Stimmen angenommen.

Eine andere Frage, welche die Gemüter der Großräte lebhaft bewegt hatte, war die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. Sie bereitete bedeutende Schwierigkeiten, weil die Freisinnigen die staatliche Hoheit gegenüber der Kirche betonten, während die Konservativen, wenigstens die katholischen unter ihnen, dieselbe schwächen und die Rechte der Kirche in hervorragendem Maße zur Geltung zu bringen suchten. Besonders interessant war die Diskussion über die Frage, ob den Gemeinden das sogenannte Kollaturrecht, das heißt das Recht, ihre Geistlichen zu wählen und zu entlassen, erteilt werden dürfe oder nicht. Die jungkatholische Schule verneinte diese Frage, indem sie fragliche Befugnis auf Grund des kanonischen Rechts für den *Bischof* in Anspruch nahm, was die Freisinnigen nicht gelten lassen konnten. Zur allgemeinen Ueberraschung erhob sich ein katholisch-konservativer Führer der alten Schule und machte der Diskussion mit der Bemerkung ein Ende, das Kollaturrecht der Gemeinde sei altes Bündner Recht, daran solle man nicht rütteln; das kanonische Recht sei nicht wörtlich zu nehmen, die römische Kurie verlange das auch nicht, sie berücksichtige die staatlichen Einrichtungen der verschiedenen Staaten und mache also nach Bedürfnis Konzessionen.

Es blieb also beim Kollaturrecht, das schon im Ilanzer Artikelbrief von 1526 festgelegt war. Die übrigen Bestimmungen über das in Frage stehende Verhältnis (Art. 11, der tale quale

ebenfalls als Art. 11 in die gegenwärtig geltende Verfassung übergegangen ist) gewährleisten, wie übrigens schon die Bundesverfassung es tut, die Gewissens-, Glaubens- und Kultusfreiheit, anerkennen die bisher bestandenen zwei Landeskirchen als öffentliche Religionsgenossenschaften, die sich selbst organisieren und ihr Vermögen selbständig verwalten dürfen, jedoch der Oberaufsicht des Staates im allgemeinen und speziell zum Zweck der Erhaltung und richtigen Verwendung ihres Vermögens unterstehen.

Die durch die Verfassung von 1881 erzielten Änderungen brachten eine Reihe von Verbesserungen gegenüber der alten Verfassung. Aber ein Jahrzehnt später machte sich das Bedürfnis nach einer Änderung des Regierungssystems neuerdings geltend, weil die stete Entwicklung des Kantons und die dahерige Zunahme der Verwaltungsaufgaben dieselbe immer dringender erscheinen ließ. So ging man an die Revision der 1881er Verfassung, beschränkte sich dabei aber in der Hauptsache auf die Vermehrung der Regierungsmitglieder um zwei, Einführung des Departementalsystems, Beseitigung der Standeskommision und der Spezialbehörden für das Erziehungs- und das Sanitätswesen. An deren Stelle traten die aus dem betreffenden Departementschef und je zwei vom Großen Rat gewählten Mitgliedern bestehende Erziehungs- und Sanitätskommision. Aber diese besitzen keine selbständigen Kompetenzen, sondern funktionieren nur als Beiräte des Departementschefs. Die erstgenannte Kommission ist auch zur Inspektion der Kantonsschule und zur Teilnahme an deren Prüfungen berufen.

Um aber die neue Verfassung beim Volk durchzubringen, bedurfte es des Zusammenwirkens beider Parteien. Die konservative Partei, die sich früher gegen die Stärkung der Staatsgewalt gestemmt hatte, bot die Hand zur Verständigung, da sie wohl einsah, daß das bisherige Regierungssystem unhaltbar geworden war. Sie machte aber ihre Mitwirkung von der Zulassung der Volkswahl der Regierungsräte abhängig. Freisinnigerseits wurde diese Konzession gemacht. Als weitere Garantie gegen die Bureaucratie und gegen die Gefahr, daß ein langjähriges Regiment dessen Inhaber allzu selbstherrlich werden lasse, beschränkte man die Wiederwählbarkeit der Regierungsmitglieder auf zwei Amtsperioden. Zum Teil mag dabei auch die Befürchtung mitgewirkt haben, daß eine unbeschränkte Wiederwählbarkeit der Regierungsmitglieder deren lebenslängliche Wiederbestätigung zur Folge haben könnte. So dürfen also die Regie-

rungsräte jetzt neun Jahre nacheinander in der Verwaltungsbehörde sitzen.

Vor der Volksabstimmung fand im Kasinosaal in Chur eine imposante allgemeine Versammlung statt, an der beide Parteien ihre besten Redner als Referenten stellten. Einmütig wurde beschlossen, für den Verfassungsentwurf einzustehen, der dann auch im Jahre 1892 mit 8457 gegen 2764 Stimmen angenommen wurde. In Kraft wurde aber die neue Verfassung erst auf 1. Januar 1894 erklärt, weil zu deren Einführung noch eine Reihe von Vorarbeiten (Geschäftsordnungen etc.) zu machen waren.

Die neueste Revision der Verfassung fand im Jahre 1907, mit Inkraftsetzung auf 1. Januar 1908 statt, als die neue Zivilprozeßordnung revidiert wurde und man bedeutende Änderungen in Bezug auf die Organisation der Justizbehörden vorzunehmen wünschte (Reduktion der Richterzahl, Einsetzung einer Anklagekammer beim Kantonsgericht etc.).

Am Schluße dieser Ausführungen über das Verfassungsgeschichtliche sei noch bemerkt, daß in den 90er Jahren eine Initiative lanciert wurde, die, wenn sie durchgedrungen wäre, ebenfalls eine Änderung der Verfassung im Kapitel Gemeindewesen herbeigeführt hätte. Sie wird aber, besser als hier, bei der Befprechung des Gemeindewesens eingehender behandelt.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Verfassungskämpfe auf eidgenössischem und kantonalem Boden war auch von den *Parteien* die Rede und es wurde bemerkt, daß dieselben sich erst seit der Bundesrevision von 1872 in Graubünden organisierten und als solche einander gegenübertraten. In Ergänzung jener Darstellung sei mir gestattet, hier noch einiges über dieses Kapitel anzuführen.

Nachdem die im Jahre 1872 aufgekommenen Bezeichnungen Revisionisten und Antirevisionisten ihre Existenzberechtigung eingebüßt, kamen die Namen liberal, konservativ, freisinnig, konservativ-demokratisch auf und endlich traten auch die Sozialdemokraten auf den Plan. Lange Zeit wollte sich die konservative Partei als die einzige wahre Volkspartei beziehungsweise Volksvertreterin hinstellen und betrachtete und bezeichnete die Freisinnigen gleichsam als Eindringlinge mit perversen, das Volk verderbenden Ideen. Es war in ihren Augen sogar verpönt, von Parteien nur zu reden, man brauchte keine Parteien, das Volk war für sie die einzige Partei im Land und die konserva-

tiven Führer mit Gefolge ihre einzige richtigen Vertreter! Wir ließen uns durch diesen sinnreichen Einwand, der von vielen als Evangelium hingenommen wurde, nicht beirren. Man schuf auf unserer Seite eine Parteiorganisation, die aber lange Zeit ungenügend und locker genug war. Die freisinnige Großratsfraktion bestimmte die freisinnige Politik. Sie stellte auch die Kandidaten für die Wahlen in den Ständerat und — als die erste Wahl des Regierungsrates durch das Volk im Jahre 1893 zu erfolgen hatte — auch die Kandidaturen für diese Wahlen auf. Kamen eidgenössische oder kantonale Vorlagen vors Volk, so war es nicht einmal immer die Großratsfraktion, sondern oft auch nur der dreiköpfige, von der Fraktion gewählte Vorstand, etwa mit freiem Zuzug von Gesinnungsgenossen, der die Parteigenossen aufforderte, für oder gegen eine Vorlage Stellung zu nehmen. Ein engerer Kontakt mit denselben in den Gemeinden bestand nicht. Man hatte dort noch keine Sektionen mit ihren Vorständen oder Lokalkomitees. Es wurde diese Art, durch die Zeitungen oder durch die freisinnigen Großräte die Gesinnungsgenossen zur Stimmabgabe im einen oder im anderen Sinne aufzurufen, ohne daß man dieselben vorher um ihre Meinung befragt hatte, vielfach übelgenommen. Möglich, daß der Mißerfolg, den wir bei der Volkswahl der Ständeräte während zwölf Jahren hatten, bis wir im Jahre 1892 durch die Wahl des Herrn Nationalrat Raschein an Stelle des verstorbenen Ständerates Peterelli zu einer Vertretung im Ständerat gelangten, zum Teil auch auf diese mangelhafte Parteiorganisation zurückzuführen ist. Dazu kam freilich auch die leidige Uneinigkeit unter den freisinnigen Parteiorganen und ihren Anhängern, indem die einen mehr nach der altliberalen, die anderen mehr nach der freisinnig-demokratischen Richtung hinneigten. Sicher aber ist wohl, daß die arge Zersplitterung, die wir anlässlich der ersten Regierungsratswahl erlebten, ihren Grund im Vorgehen der freisinnigen Großratsfraktion hatte, welche die Kandidaturen selber aufstellte. Diese Erfahrungen führten dann zur heutigen Organisation mit Lokalkomitees, Delegiertenversammlung etc., Reformen, die unsere Partei entschieden gestärkt und ihr das Uebergewicht über die konservative Partei verliehen haben. Letztere hat ihre einstige Verpönung von Parteiorganisationen längst aufgegeben und sich vor einigen Jahren eine Organisation gegeben, die allem Anschein nach der unsrigen nachgebildet ist.